

Quackfälscherei zu enthalten, sondern vielmehr sofort ärztliche Hülfe zu suchen, die dann wie auch nöthigenfalls erforderliche Verpflegung für dürftige Kranke auf öffentliche Kosten zu befördern ist.

Demold den 1sten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XCIV.

Verordnung, das Laubfegen betreffend, von 1807.

Dogleich die Herrschaftlichen Waldungen durch das bisherige Laubfegen in ihrem Zuwachs sehr gelitten haben, weil nur allein durch die Auflösung der Blätter der natürliche Dünger und die fruchtbare Dammerde erzeugt werden kann; so haben demnach Serenissima Regens gnädig genehmiget, daß, bis zu einer anderweiten Verfügung, den wirklich unvermögenden Einwohnern des Landes das fernere Laubfegen an den Holztagen, zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses, verstattet seyn solle, wenn diese von ihren Prädicern eine Bescheinigung ihrer Armuth den administrirenden Ortsforstbedienten, welche zur Anweisung derjenigen Districte, wo das Fegen geschehen kann, instruiert sind, einliefern werden.

Außer solchen angewiesenen Districten findet aber das Laubfegen überall, bey Vermeidung der regulativmäßigen Bestrafung, nicht Statt, und muß jeder unvermögende Einwohner die gedachte Bescheinigung, wenn er Laub holen will, mitnehmen, damit er solche den Ober- oder Unterforstbedienten, auf deren Verlangen, jedesmal vorzeigen kann. Demold den 4ten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Rentkammer.

Num.

Num. XCV.

Verordnung, die Anzeige der Unglücksfälle betreffend,
von 1807.

Aus mehreren Berichten der Obrigkeiten von den sich ereigneten Unglücksfällen gehet hervor, daß diese ihnen nicht so zeitig angezeigt werden, um die nöthige ärztliche oder wundärztliche Hülfe schleunig befördern zu können; daß auch deren unmittelbare Herbeschaffung von den Angehörigen desjenigen, den der Unglücksfall betroffen hat, oft unterlassen wird. Drossen und Beamte auf dem Lande und Magistrate in den Städten haben daher bekannt zu machen, daß diejenigen Hausväter und Hausmütter, oder sonstige Familienglieder und Hausgenossen, welche sich jene Unterlassung zu Schulden kommen ließen, zur Verantwortung gezogen und nach Befinden mit Leibesstrafe belegt werden würden.

Demold den 8ten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XCVI.

Circulare Fürstlicher Vormundschaftlicher Kammer an sämtliche Forstbediente wegen des Hütens der Ziegen, von 1807.

Zur nähern Instruction auf das, am 6ten v. M. erlassene, Circular-Rescript wird dem N. hiermit bekannt gemacht, daß von ihm

Ec 3

nur